

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 151

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 14. Dezember

1918

Bekanntmachung betr. den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg. Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (Reg. Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Der Verkauf von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Vorschriften zum Ankauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Verkauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler u. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbers zu prüfen.

Zum Ankauf berechtigt sind außer dem Viehhandelsverband nur folgende Personen:

1. Zum gewerbsmäßigen Ankauf:

Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch die mit Lichtbild versehene Ausweisarte des Viehhandelsverbandes ausweisen.

2. Zum nicht gewerbsmäßigen Ankauf für den eigenen Bedarf:

Landwirte und Selbstversorger, soweit der Ankauf sich im örtlichen Verkehr oder Versand auf der Eisenbahn abwickelt, der Käufer sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist. Der Erwerber hat die Bescheinigung dem veräußernden Viehhalter zu übergeben, welcher sie aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen hat.

II.

Der verkaufende Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) hat von jedem Verkaufe seiner Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle über jede Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, Zahl, Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihr Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand, Wohnort des Käufers, Verwendungszweck beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches der Kreis sammelstelle des Viehhandelsverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

III.

Die Anordnung der Landeszentralbehörde über Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917, wonach für jede Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den anderen die Genehmigung der Bezirksfleischstelle erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben oder an Stelle der Anzeige (Ziffer II) von einer Beurkundung von der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten bewendet es bei den von der Bezirksfleischstelle erlassenen Bestimmungen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: v. Bernus.

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

An Stelle der Anzeige in Ziffer II wird der Verkehr und die Abgabe von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) von einer schriftlichen Beurkundung des Verkäufers und Käufers von der Ortsbehörde des Verkäufers abhängig gemacht. Die von der Ortsbehörde aufzunehmende Verhandlung, welcher die von dem Erwerber an den veräußernden Tierhalter abzugebende Bescheinigung über die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere (Ziffer I zu 2) beizufügen ist, muß die in Ziffer II für die Anzeige vorgeschriebenen Angaben sowie die Preisangabe enthalten und von Verkäufer und Käufer unterschrieben werden. Für die Beurkundung ist vom Verkäufer eine Gebühr von 50 Pfennig zu entrichten.

Die Ortsbehörden haben über die beurkundeten Verkäufe entsprechende Listen zu führen, und die zugehörigen Verhandlungen aufzubewahren. Die Verzeichnisse sind auf Verlangen dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes und den Polizeiorganen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches den Kreis sammelstellen zugeführt wird, ist die Beurkundung nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.

J. B.: v. Brüning.

Die Ortsbehörde ersuche ich um Veröffentlichung und Beachtung der vorstehenden Bekanntmachung und der Ausführungsbestimmungen

Bad Homburg v. d. H., 13. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B. von Brüning.

An die Mitglieder des Viehhandelsverbandes.

**Bekanntmachung
betreffend den Handel mit Vieh.**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird in Ausführung der mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnungen des Kgl. Landesfleischamtes vom 3. Januar 1918 — B. I. 5469/17 — bestimmt.

I.

In der Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 26. 5. ds. Js. betreffend den Handel mit Vieh ist unter II. die Anmeldung jedes Verkaufs von Zucht- und Nutvieh bei der Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle binnen 48 Stunden vorgeschrieben worden.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, neben oder an Stelle der Anzeige eine Beurkundung des Verkaufs von der Gemeindebehörde vorzuschreiben. Wir machen die Mitglieder des Viehhandelsverbandes darauf aufmerksam, daß diese Verpflichtungen auch den Händlern obliegen, nicht nur soweit sie Vieh aus eigenen landwirtschaftlichen oder Weidetrieben verkaufen, sondern auch für das zum Weiterverkauf angeschaffte Vieh.

II.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 und 25. März 1918 (Reg.-Amtsblatt Nr. 15 S. 77) kann der verkaufende Viehhalter eine Abschrift der Verkaufsanzeige (Schlusschein) verlangen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Bezirksfleischstelle vom 26. Mai 1918 Ziffer II Abf. 2 wird hiermit bestimmt, daß künftig die Mitglieder des Viehhandelsverbandes verpflichtet sind, bei allen Ankäufen von Schlachtvieh, das an die Kreissammelstelle des Viehhandelsverbandes abgeliefert wird, dem veräußernden Viehhalter eine vom Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes beglaubigte Ausfertigung der Verkaufsanzeige (Schlusschein) auszuhändigen. Die Ausfertigung muß sofort nach Ablieferung der Tiere an der Sammelstelle erfolgen.

III.

Führt ein Händler Vieh zum Zwecke des Weiterverkaufs aus einem anderen Kreise, sei es des Regierungsbezirks Wiesbaden, sei es eines auswärtigen Bezirks, ein, so ist er außerdem verpflichtet, den Weiterverkauf nicht nur der Gemeindebehörde, oder der sonstigen vom Kommunalverband bestimmten Stelle, sondern auch der Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M., Untermain-Anlage 9, binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Hat der Weiterverkauf nach einem anderen Kreise stattgefunden, so ist anzugeben, ob und wann Ein- und Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde, oder ob und wo die Tiere auf einem Markt zum Verkauf gestellt waren. Um die vorgeschriebene Ueberwachung vornehmen zu können, ist zur Vermeidung von Rückfragen hierbei gleichzeitig anzugeben: Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Verwendungszweck beim Käufer; ferner die Nummer unserer Einfuhrliste, unter welcher die Einfuhr erfolgt oder zu welchem Einfuhrtransport das fragliche Tier gehörte. Bei Großvieh sind Zeichen und Nummern der Ohrmarken aufzuführen.

Beim Weiterverkauf der in die Stallungen der Händler eingeführten Tiere ist demnach eine doppelte Anzeige erforderlich,

1. bei den Gemeindebehörden oder der sonstigen von den Kommunalverbänden bestimmten Stelle,
2. bei der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden

auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 bzw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 ff. und 728 ff.) sowie der Anordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 27. 12. 17 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Außerdem kann zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausweiskarte verfügt werden.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1918.

**Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.
Der Vorstand.**

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 11. Juli 1918.

**Der Landrat.
von Marx.**

Den Familien der Mannschaften, denen für die zweite Hälfte des Monats November 1918 Familienunterstützung zufließt, ist diese bis zum 31. Dezember 1918 ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Bedürftigkeit weiter zu gewähren.

Den Familien der Mannschaften, die sich nach dem 30. November 1918 noch bei den Truppen befunden haben und dies durch Bescheinigungen der für die Entlassung zuständigen Stellen nachweisen, ist die Familienunterstützung über den 31. Dezember 1918 hinaus weiter zu zahlen. Sie erhalten die Familienunterstützung bis zur Entlassung und außerdem noch zwei Halbmonatsraten als außerordentliche Unterstützung.

Weitere Verfügung folgt.

Berlin R. W. 7, den 6. Dezember 1918.

Unter den Linden 72/73.

**Ministerium des Innern.
J. A.: gez. Unterschrift.**

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Dez. 1918.

**Der Landrat. Für den Bollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.**

Ausführungsbestimmung

zu der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581.)

Zur Erteilung der im § 12 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581) vorgesehenen Genehmigung ist in denjenigen Fällen, in denen der Handel mit Pferdefleisch in Frage kommt, die Provinzial (Bezirks) Fleischstelle zuständig.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Dezember 1918.

**Der Landrat. Für den Bollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. J. A.: Denfeld.**

Städtischer Arbeitsnachweis.

Bei dem städt. Arbeitsnachweis im Rathause, Zimmer Nr. 1 werden Anmeldungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer täglich angenommen.

Die Arbeitgeber von Homburg und Umgebung werden um Angabe der offenen Stellen gebeten. Es werden Stellen jeder Art vermittelt, also auch für Land- und Forstwirtschaft und für Diensthofen.

Der Arbeitsnachweis der Freundinnen junger Mädchen, Elisabethenstrasse 45 besteht weiter und steht mit dem städtischen Arbeitsnachweis in Verbindung.

Nach § 8 der Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November d. Js. über die Erwerbslosen-Fürsorge haben die Arbeitslosen jede nachgewiesene geeignete Arbeit, auch ausserhalb des Berufes und Wohnortes anzunehmen und keine Aussicht auf den Bezug der Erwerbslosen-Unterstützung.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 29. November 1918.

Polizeiverwaltung.

J. B.: Feigen.

Der Arbeiterrat.

Odenweller.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Montag, den 16. Dezember 1918, abends 7 Uhr

5. Vorstellung im Abonnement A.

Gesamt-Gastspiel des Neuen Theaters Frankfurt a. M.

Direktion: Arthur Hellmer und Max Reimann.

Die fünf Frankfurter

Lustspiel in 3 Akten von Karl Rössler.

Spielleitung: Direktor Max Reimann.

Künstlerischer Beirat für die Gestaltung der Bühnenbilder:
Robert Neppach.

Gewöhnliche Preise.

Kasseneröffnung 6 Uhr

Militär Ermäßigung.

Anfang pünktlich 7 Uhr.

Ende 9 Uhr.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.

Bekanntmachung.

Alle nicht ordnungsmässig entlassenen sowie die einzelnen von der Front zurückkehrenden Kriegsteilnehmer werden gemäß Anordnung des Herrn Ministers des Innern hiermit aufgefordert, binnen 24 Stunden ihre Waffen auf der Kasernenwache abzugeben.

Zu widerhandlungen werden bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Güfte.

Der Arbeiterrat.

Walter.

Gasverbrauch sehr einschränken.

Durch Bergarbeiter-Streiks und Gütersperre ist die Kohlenversorgung der Gaswerke derartig mangelhaft, dass die grösste Sparsamkeit im Gasverbrauch zur unbedingten Notwendigkeit geworden ist, um gänzliche Einstellung der Gasabgabe zu vermeiden.

Vorläufig sehen wir uns genötigt, den Gasdruck im Rohrnetz ausser in den Hauptverbrauchszeiten wesentlich zu vermindern.

Stadt. Gas- & Wasser-Werke.

Christbescherung im Waisenhaus.

Das heilige Weihnachtsfest naht heran und die Kinder unseres Waisenhauses — 12 Knaben und 14 Mädchen — hoffen auch in diesem Jahre auf eine Bescherung. Wir wenden uns deshalb vertrauensvoll an alle Freunde des Waisen und bitten um ihre Unterstützung.

Die Christbescherung findet im Waisenhaus am heiligen Abend, Dienstag, den 24. Dezember nachmittags 4 Uhr statt, wozu freundlichst eingeladen wird.

Die Direktion des Waisenhauses:

Pfarrer Füllberg, Dekan Holzhausen, Rektor Kern,
Uhrmacher Sadtler.

Landarmen-Verein.

Weihnachten steht vor der Türe, und in dieser schweren Zeit hoffen unsere Armen, Alten und Kranken in den Amtsortschaften doppelt auf eine Freude und Unterstützung.

Auch für die kleinste Gabe sind herzlich dankbar

die Vorsteherinnen

Frau von Mary, Frau Eucke, Frä. Antonie Müller,
Frä. Anna Steinbrink.

Schnafenvertilgung.

Durch die Regierungs-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1911 sind die Hausbesitzer zur Schnafenvertilgung verpflichtet, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 60 Mark. Es wird daher angeordnet, die Vertilgung der in den Kellern u. p. überwinterten Schnafen in den Monaten J a n u a r u. F e b r u a r vorzunehmen. Diese überwinterten Schnafen sind durchweg befruchtete Weibchen, die im Frühjahr ausfliegen, sofort mit dem Eierlegen beginnen, und sich überaus schnell vermehren.

Jetzt, wo die Schnafen erstarrt an den Decken und Wänden hängen, ist es ein Leichtes, sie zu vertilgen.

Bad Homburg hat als Kurort ein großes Interesse daran, möglichst schnafenfrei zu sein. Es ist festgestellt, daß die Schnafen in der Regel das ganze Jahr hindurch sich in der Nähe ihrer Brutstätte aufhalten und daher lästige Hausbesitzer der Belästigung durch die in ihren Kellern gezüchteten Schnafen in erster Linie selbst ausgelegt sind. Die Vertilgung in der Winterzeit erfolgt in der Weise, daß man die an den Decken und Wänden der Keller hängenden Schnafen in vorsichtiger Weise mit Spiritusflaschen (Stangen an denen sich ein in Spiritus getränkter Wattebausch befindet) abfängt, von der Decke abwärts. Mit Vorliebe überwintern die Schnafen in solchen Kellern, in welchen sich eine Zentralheizanlage befindet, auch in Stallungen und Gewächshäusern.

In solchen Räumen, in welchen ein Abflammen der Wände nicht angängig ist (Stallungen) empfiehlt sich das Zerdrücken der Schnafen mit feuchten Tüchern. Ein großer Paarschaber (mit langer Stange) wird mit einem feuchten Tuch umwickelt und werden damit Wände und Decken des Stalles abgerieben. Die Schnafen bleiben an dem feuchten Tuch hängen.

Für solche Hausbesitzer, welche die vorgeschriebene Schnafenvertilgung durch einen sachkundigen Mann gegen eine geringe Vergütung ausführen lassen möchten, werden wir geeignete zuverlässige Persönlichkeiten bestellen und solche beauftragen, in den Häusern dieselbe auszuführen. Diese Beauftragten haben auch Kontrolle darüber zu führen, in welchen Häusern die vorgeschriebene Vertilgung erfolgt ist. Die Gesamtausführung wird polizeilich kontrolliert werden.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Dezember 1918.

Polizei-Verwaltung.

J. B.: Feigen.

N ä h g a r n.

Die Ausgabe der Bezugsscheine erfolgt bei der Städt. Bekleidungsstelle im Rathaus unter Vorlage der **Lebensmittelkarte** vom 16. bis 21. ds. Mts.

Montag und Dienstag Buchstabe N—R

Mittwoch und Donnerstag " S

Freitag und Samstag " T—Z

Vorm. 9—12. Nachm. 2—5 Uhr.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Dezember 1918.

Der Magistrat.

(Bekleidungsstelle)

Der Arbeiterrat.

Bad Homburg v. d. H., d. 18. 11. 18.

Zufolge Anordnung des Staatskommissars für Demobilisierung wird die Bevölkerung des Kreises eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß für die Zivilbevölkerung das Verlassen des linksrheinischen Gebietes und des 10 Kilometer breiten Streifens östlich des Rheins verboten ist. Es liegt auch im eigenen Interesse eines Jeden, am Wohnorte zu verbleiben, denn nur dann vermag er sein Eigentum am besten zu schützen. Aufrechterhaltung der Ordnung und des Wirtschaftslebens erfordern Jeden an seinem Platz.

Ausnahmsweise werden Reisen zum Verlassen des vom Feinde zu besetzenden Gebietes und der neutralen Zone zugelassen, wenn es sich handelt um dringende Berufsreisen im öffentlichen Interesse, bei Tod oder schwerer Erkrankung der nächsten Angehörigen und zur Aufrechterhaltung des Markt- und Schulverkehrs. Die Reisenden müssen im Besitze eines Ausweiszeichens sein, der von der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeiter- und Soldatenrat ausgestellt wird.

Ausdrücklich wird bekannt gegeben, daß Reisen der Militärpersonen, sowie Reisen der Zivilbevölkerung innerhalb des vom Feinde zu besetzenden Gebietes und der neutralen Zone und in dieses Gebiet und diese Zone hinein unbeschränkt zulässig sind. Für diese Reisen sind Ausweiszeichen nicht erforderlich.

Die Bevölkerung wird im Interesse der dringend notwendigen Entlastung der Bahnen eindringlich gebeten, auch Reisen innerhalb des besetzten Gebietes und der neutralen Zone nur für den Fall unabwieslichen Bedürfnisses vorzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden werden um mehrmalige öffentliche Bekanntgabe in den Gemeinden ersucht.

Der Landrat.

von M a r g.

Der Arbeiter- u. Soldatenrat.

J. A.: Rintelen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. H., den 26. 11. 18.

Polizeiverwaltung.

S ä b e.

Der Arbeiterrat.

S c h m i d t.

Vom Felde zurück

teile ich meiner verehrten Kundschaft sowie Einwohnerschaft Homburgs und Umgegend mit, dass ich

✕ ✕ mein ✕ ✕



Auto-Vermiet-Geschäft

wieder aufgenommen habe. — Auch empfehle ich mich für

Auto-Lastfahren.

Ludwig Jäger, Auto-Vermietung.

Bad Homburg

Luisenstrasse 83 1/2.